

Gegenüberstellung Gebührensatzung Entwässerung

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
<p>Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage</p>	<p>Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz von Grundstücksanschlüssen vom ...</p>	<p>Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom</p>	<p>Anpassung an die Stammsatzung (Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 19.12.2016)</p>
<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende 21. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 20. Nachtragssatzung vom 15.12.2015, beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen</p>

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 1 Benutzungsgebühren und Fremdeinleiterabgabe</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW) - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW), - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW) <p>Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt sowie für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.</p> <p>(2) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die Stadt insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.</p>	<p style="text-align: center;">1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage</p> <p>(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen en Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.</p> <p>(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde vom stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p> <p>(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.</p>	<p style="text-align: center;">1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage</p> <p>(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren.</p> <p>(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 19.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlage, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Inhaltstoffe von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p> <p>(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.</p>	<p>Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen</p>

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 2 Grundlage der Gebührenberechnung</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird nach der Menge der von den einzelnen Grundstücken der Kanalisation zugeführten Abwässer berechnet. Die Einzelberechnung ergibt sich aus den §§ 3 - 6 dieser Satzung. Abwässer im Sinne dieser Satzung sind Schmutz- und Niederschlagswasser.</p> <p>(2) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>	<p style="text-align: center;">2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Abwassergebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW), - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW), - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW). <p>(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.</p>	<p style="text-align: center;">2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Abwassergebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW), - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW), - die Abwasserabgabe, die vom WVER auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW). 	

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
	(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).	(3) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).	
	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln).</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).</p>	Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebühren und Abgabemaßstäbe für Schmutzwasser</p> <p>(1) Als Schmutzwassermenge gilt die der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge mit Ausnahme des Niederschlagswassers. Soweit eine Erfassung durch Abwassermengengeräte nicht erfolgt, gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Als sonstige Wasserversorgungsanlagen gelten auch Regenwassernutzungsanlagen (Sammeln von Niederschlagswasser zum häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch und Einleitung als Schmutzwasser).</p> <p>(2) a) Bei Erfassung der der Abwasseranlage zugeführten Wassermengen durch Abwassermengengeräte gilt als Bemessungszeitraum der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Veranlagungsjahres.</p> <p>Zunächst wird ein Pauschbetrag aufgrund des Ergebnisses der letzten Veranlagung festgesetzt. Nach Nachweis der im Veranlagungsjahr der Abwasseranlage tatsächlich zugeführten Abwassermengen können vierteljährlich entsprechende Verrechnungen erfolgen.</p> <p>Mindestens sind die Zählerstände zum Stichtag 31.12. des Veranlagungsjahres dem städt. Steueramt bis spätestens zum 31.01. des folgenden Jahres</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Schmutzwassergebühren</p> <p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).</p> <p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Daten-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Schmutzwassergebühren</p> <p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3 u. 4) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 5), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wird (§ 4 Abs. 6).</p> <p>(3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.</p> <p>(4) Gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,</p>	<p>Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen</p> <p>In Abs. 4 mussten die Vorgaben der Mustersatzung um die örtlichen Gegeben-</p>

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
<p>mitzuteilen.</p> <p>Bezüglich Einbau, Betrieb und Kontrolle der Abwassermengenmessgeräte gilt Abs. 6 entsprechend.</p> <p>b) Gilt als Schmutzwassermenge die dem Grundstück aus öffentlichen und sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, sind für die Ermittlung der Wassermenge folgende Bemessungszeiträume maßgebend:</p> <p>- Bei der Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind die Wasserbezugsmengen maßgebend, die von den Wasserversorgungsunternehmen mit den Jahresabschlussrechnungen festgestellt worden sind. Dabei gelten folgende Bemessungszeiträume:</p> <p>Versorgungsunternehmen/Bemessungszeitraum Städt. Wasserwerk Eschweiler GmbH, letzter Jahresabrechnungszeitraum, Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH, letzter Jahresabrechnungszeitraum, Energie und Wasser vor Ort GmbH (Enwor), Abrechnungszeitraum des Vorvorjahres,</p> <p>Groß- bzw. Sondervertragsabnehmer der Versorgungsunternehmen, vorletztes Kalenderjahr.</p> <p>- Die vorgenannten Bemessungszeiträume gelten auch für sonstige Wasserversorgungsanlagen als Bemessungszeitraum. Steht der Wasserverbrauch für diesen Zeitraum nicht fest, findet Abs. 4 Anwendung.</p>	<p>übernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Schuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.</p>	<p>sind für die Ermittlung der Wassermenge folgende Bemessungszeiträume maßgebend:</p> <p>- Bei der Entnahme aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist die Wasserbezugsmenge maßgebend, die von den Wasserversorgungsunternehmen mit den Jahresabschlussrechnungen festgestellt worden ist. Dabei gelten folgende Bemessungszeiträume:</p> <p>Versorgungsunternehmen/Bemessungszeitraum</p> <p>Städt. Wasserwerk Eschweiler GmbH, letzter Jahresabrechnungszeitraum,</p> <p>Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH, letzter Jahresabrechnungszeitraum,</p> <p>Energie und Wasser vor Ort GmbH (Enwor), Abrechnungszeitraum des Vorvorjahres,</p> <p>Groß- bzw. Sondervertragsabnehmer der Versorgungsunternehmen, vorletztes Kalenderjahr.</p> <p>- Die vorgenannten Bemessungszeiträume gelten auch für sonstige Wasserversorgungsanlagen als Bemessungszeitraum.</p> <p>Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die</p>	<p>heiten (mehrere Wasserversorger mit unterschiedlichen Ablesezeiträumen) ergänzt werden. Dadurch verschiebt sich die Nummerierung der folgenden Absätze.</p>

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
<p>Zwecks Erfassung der den Grundstücken aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen haben die Gebührenpflichtigen Wassermengengeräte zu installieren. Die Zählerstände sind der Dienststelle – Steuerabteilung – innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bemessungszeitraumes mitzuteilen. Bezüglich Einbau, Betrieb und Kontrolle der Wassermengengeräte gilt Abs. 6 entsprechend.</p> <p>Wir die zugeführte Wassermenge nicht durch ein Wassermengengerät registriert, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.</p> <p>(3) Hat eine Messeinrichtung zeitweise nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt für die Zeit als Grundlage für die Gebührenberechnung die Wassermenge, die in der gleichen Zeit des vorangegangenen Jahres für die Gebührenberechnung zugrunde gelegt wurde. Dies gilt auch für Rohrbrüche u.ä., soweit Wassermengen versickert sind.</p> <p>(4) Bei neu angeschlossenen Grundstücken, bei denen der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Abs. 2 nicht vorliegt, wird die Wassermenge zunächst unter Zugrundelegung eines angenommenen Durchschnittsverbrauchs berechnet, und zwar bei</p> <p>a) Wohngrundstücken 40 cbm/Person/Jahr, b) gemischt genutzten Grundstücken für die Wohn-</p>	<p>(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Be-</p>	<p>Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.</p> <p>(5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegte Entnahmemenge oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Be-</p>	

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
<p>nutzung 40 cbm/Person/Jahr sowie für die gewerbliche Nutzung 15 cbm je Beschäftigten/Jahr, c) ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken 15 cbm je Beschäftigten/Jahr.</p> <p>Beschäftigte, die sich ständig außerhalb des gewerblich genutzten Grundstückes aufhalten, bleiben bei der Berechnung nach den Buchstaben b) und c) unberücksichtigt. Nach Vorliegen der tatsächlichen Wasserbezugsmengen für den ersten Bemessungszeitraum erfolgt eine entsprechende Abrechnung.</p> <p>(5) Tritt bei einem Grundstück ein Eigentumswechsel ein oder wird die Grundstücksnutzung wesentlich geändert und wird sich dadurch der Wasserverbrauch voraussichtlich um mehr als 20 v.H., mindestens aber um 50 cbm jährlich gegenüber dem letzten Bemessungszeitraum erhöhen oder verringern, so sind die Gebühren nach Abs. 4 zu berechnen und festzusetzen.</p> <p>(6) Diejenige Wassermenge, die nachweislich im Bemessungszeitraum (§ 3 Abs. 2) auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten und damit nicht in die Abwasseranlage eingeleitet wurde, wird auf Antrag bei der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt. Im Regelfall ist der Nachweis durch Einbau und ständigen einwandfreien Betrieb von Messeinrichtungen zu führen, die vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten anzubringen sind, von der Stadt vor Anbringung als geeignet und zuverlässig anerkannt sein müssen und jederzeit von der Stadt überwacht</p>	<p>triebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.</p> <p>(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:</p> <p>Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung</p> <p>Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>Nr. 2: Wasserzähler</p>	<p>rücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.</p> <p>(6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge wird die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge (sog. Wasserschwindmenge) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wird. Der Nachweis der Wasserschwindmenge obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EV) zu führen:</p> <p>Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung</p> <p>Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.</p> <p>Nr. 2: Wasserzähler</p> <p>Ist die Verwendung einer Abwasser-</p>	<p>Anpassung an die offizielle Abkürzung</p>

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
<p>werden können. Die Stadt bestimmt im Einzelfall, an welcher Stelle und in welcher Art und Weise die Messgeräte anzubringen sind.</p> <p>Wird ein Abzug von mehr als 1.000 cbm jährlich geltend gemacht, ist der Nachweis der der städt. Abwasseranlage tatsächlich zugeführten Wassermengen durch Einbau und Betrieb kontinuierlich registrierender Abwassermengennessgeräte zu erbringen (s. § 3 Abs. 2 a).</p> <p>Steht fest, dass nicht alles Frischwasser in die städt. Abwasseranlage eingeleitet wird, ist aber der Nachweis durch Messgeräte in der vorstehend genannten Weise nicht zumutbar, so kann auf Antrag eine Schätzung unter Abwägung der feststellbaren Kriterien vorgenommen werden.</p> <p>(7) Die Anträge mit den erforderlichen Nachweisungen zu Abs. 6 müssen spätestens 3 Monate nach der Heranziehung bei der Stadt vorliegen, andernfalls unterbleibt ein Abzug von der Wassermenge des Abs. 2 b).</p>	<p>Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEichV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.</p> <p>Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen</p> <p>Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückge-</p>	<p>Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.</p> <p>Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen</p> <p>Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmenge technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen die Wassermenge der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet wird und wie groß diese Wassermenge ist. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge zu ermöglichen. Sind</p>	<p>Anpassung an die offizielle Abkürzung</p>

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
	<p>haltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p> <p>Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.</p>	<p>die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, wird die geltend gemachten Wasserschwindmenge nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmenge den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.</p> <p>Die Wasserschwindmenge ist bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmenge nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.</p> <p>(7) Bei neu angeschlossenen Grundstücken, bei denen der Wasserverbrauch für den Zeitraum nach Abs. 4 nicht vorliegt, wird die Wassermenge zunächst unter Zugrundelegung eines angenommenen Durchschnittsverbrauchs berechnet, und zwar bei</p> <p>a) Wohngrundstücken 40 m³/Person/Jahr, b) gemischt genutzten Grundstücken für die Wohnnutzung 40 m³/Person/Jahr, für die gewerbliche Nutzung 15 m³/ Beschäftig-</p>	<p>Die Regelungen der Abs. 7 und 8 wurden aus der bisherigen Gebührensatzung übernommen, da hier Einzelheiten der Gebührenberechnung geregelt werden.</p>

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
	<p>(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich €.</p>	<p>ten/Jahr, c) ausschließlich gewerblich genutzten Grundstücken 15 m³/ Beschäftigten/Jahr.</p> <p>Beschäftigte, die sich ständig außerhalb des gewerblich genutzten Grundstücks aufhalten, bleiben bei der Berechnung nach den Buchstaben b) und c) unberücksichtigt.</p> <p>Nach Vorliegen der tatsächlichen Frischwasserbezugsmenge für einen vollständigen Bemessungszeitraum (12 Monate) nach vollständigen Bezug des Grundstücks erfolgt eine entsprechende Abrechnung.</p> <p>(8) Tritt bei einem Grundstück ein Eigentumswechsel ein oder wird die Grundstücksnutzung wesentlich geändert und wird sich dadurch der Wasserverbrauch voraussichtlich um mehr als 20 v.H., mindestens aber um 50 m³ jährlich gegenüber dem letzten Bemessungszeitraum (§ 4 Abs. 4) erhöhen oder verringern, so sind die Gebühren nach Abs. 7 zu berechnen.</p> <p>(9) Die Benutzungsgebühr beträgt: a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 2,46 €/ m³ bezogenem Frischwasser, b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt 2,46 €/ m³ bezogenem Frischwasser.</p>	<p>Entgegen der Mustersatzung wird in Abs. 9 auch die Gebühr für die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben aufgeführt. In der Mustersatzung wird dies in einem eigenen Paragraphen behandelt. Jedoch wird in der Mustersatzung davon ausgegangen, dass es eine gesonderte Gebühr je m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge gibt. Dies ist in Eschweiler nicht der Fall, hier wird auch der beim Schmutzwasser genutzte Frischwassermaßstab angewandt.</p>

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 4 Schmutzwassergebühr</p> <p>Die Benutzungsgebühr beträgt:</p> <p>a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke 2,33 Euro je cbm bezogenem Frischwasser,</p> <p>b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, 2,33 Euro je cbm bezogenem Frischwasser.</p>			<p>Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen</p> <p>Gebührensätze nun in § 4 Abs. 9 ausgewiesen</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebühren und Abgabemaßstab für Niederschlagswasser</p> <p>(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Größe der befestigten und bebauten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangen können.</p> <p>Berechnungseinheit ist der Quadratmeter, wobei die angeschlossene Fläche des jeweiligen Grundstückes auf volle Quadratmeter abgerundet wird.</p> <p>Befestigte und bebaute Flächen, von denen Niederschlagswasser einer Nutzung als Brauchwasser zugeführt werden (s. § 3 Abs. 1 Satz 3), bleiben bei der Ermittlung der Flächen nach Abs. 2 unberücksichtigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Veranlagungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen</p>

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
<p>(2) Die befestigten und bebauten Flächen werden grundsätzlich im Wege der Selbsterklärung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.</p> <p>Soweit erforderlich, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer die Vorlage eines Lageplanes im Maßstab 1:500 verlangen, aus dem sämtliche befestigten und bebauten Flächen im Sinne des Abs. 1 hervorgehen.</p> <p>Bei Grundstücken, für die keine bzw. nicht prüffähige Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen und keine aussagefähigen Unterlagen zur Verfügung stehen, werden die befestigten und bebauten Flächen geschätzt.</p> <p>(3) Werden Bauten errichtet oder wird die Größe der befestigten und/oder bebauten Flächen verändert, so hat der Gebührenpflichtige die Größen der Flächen im Sinne des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Anlagen der Stadt anzuzeigen.</p>	<p>(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Ab-</p>	<p>(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die gemeindlichen Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, -speicherung und -nutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der gemeindlichen Kanäle), zur verursachergerech-</p>	

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
	<p>rechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.</p> <p>(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.</p>	<p>ten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.</p> <p>(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.</p> <p>Gleiches gilt, soweit Niederschlagswasser etwa durch Rückhaltevorrichtungen mit anschließender Verrieselung vollständig auf dem Grundstück verbleibt.</p> <p>Bei Rückhaltungen für die Nutzung von Niederschlagswasser, etwa für die Bewässerung von Grün-/Gartenflächen, mit Überläufen zum Kanal, wird dieses auf Antrag ab dem 1. Tag des Monats, der dem Einbau der Rückhaltung folgt, frühestens jedoch an dem 1. Tag des Monats nach der Antragstellung, bei der Gebührenberechnung berücksichtigt bei einem Verhältnis des Volumens der Rückhaltung (m³) zur an die Rückhaltung angeschlossenen</p>	<p>In § 5 Abs. 3 mussten die Vorgaben der Mustersatzung um die örtlichen Gegebenheiten (Gewährung eines Abzugs von der Niederschlagswassergebühr sofern Niederschlagswasser für die Bewässerung von Grün-/Gartenflächen erfolgt</p>

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
	(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 €.	<p>befestigten und bebauten Grundstücksfläche im Sinne des § 5 Abs. 1:</p> <p>von 1:20 bis 1:15,01 in Höhe von 30 %, von 1:15 bis 1:10,01 in Höhe von 40 % größer als 1:10 in Höhe von 50 %</p> <p>(4) Die Gebühr beträgt 1,19 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.</p>	und der Überlauf in den Kanal erfolgt) ergänzt werden.
<p style="text-align: center;">§ 6 Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 1,50 Euro.</p> <p>(2) Änderungen der Bemessungsgrundlagen werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>a) Werden Flächen in der Weise entsiegelt, dass Niederschlagswässer nicht mehr direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangen, wird für diese Flächen auf Antrag ab dem Ersten des Monats, der der Änderung folgt, frühestens jedoch ab dem Monatsersten nach der Antragstellung, keine Gebühr berechnet.</p> <p>Gleiches gilt, soweit Niederschlagswässer etwa durch Rückhaltevorrichtungen mit anschließender Verrieselung vollständig auf dem Grundstück verbleiben.</p>			<p>Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen</p> <p>Eingeflossen in § 5</p>

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
<p>b) Bei Rückhaltungen für die Nutzung von Niederschlagswasser, etwa für die Bewässerung von Grün-/Gartenflächen, mit Überläufen zum Kanal, wird dieses auf Antrag ab dem Ersten des Monats, der dem Einbau der Rückhaltung folgt, frühestens jedoch ab dem Monatsersten nach der Antragstellung, bei der Gebührenberechnung berücksichtigt bei einem Verhältnis des Volumens der Rückhaltung (Kubikmeter) zur an die Rückhaltung angeschlossenen befestigten und bebauten Grundstücksfläche im Sinne des § 5 Abs. 1</p> <p>von 1 : 20 bis 1 : 15,01 in Höhe von 30 %, von 1 : 15 bis 1 : 10,01 in Höhe von 40 % und größer als 1 : 10 in Höhe von 50 %.</p> <p>Bruchteile der für die Gebührenberechnung verbleibenden Quadratmeterfläche werden auf volle Quadratmeter abgerundet.</p> <p>Für Flächen bis zu 30 Quadratmeter wird kein Gebührenabzug gewährt (Bagatellgrenze).</p> <p>c) Wird die Größe der befestigten und/oder bebauten Flächen im Sinne des § 5 Abs. 1 erweitert, so erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der der Änderung folgt.</p> <p>(4) Anträge nach Abs. 2 sind mit geeigneten Nachweisen (Pläne, Skizzen pp.) zu versehen.</p>			

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht</p> <p>1) Die Gebührenpflicht entsteht a) beim Bezug der Wohnung oder der Inanspruchnahme des Anschlusses (bei anderer Nutzung von Grundstücken) während der ersten Monatshälfte (01. - 15.) ab dem Ersten des Bezugsmonats bzw. des Monats der Inanspruchnahme, b) beim Bezug der Wohnung oder der Inanspruchnahme des Anschlusses innerhalb der zweiten Monatshälfte ab dem Ersten des Folgemonats. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten. (3) Die Abgabepflicht für Fremdeinleiter entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zu Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.</p> <p>(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.</p> <p>(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.</p>	<p>Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen</p>

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 8 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind a) der Eigentümer des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte, b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. (2) Im Falle eines Eigentumswechsels erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat; die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.</p> <p>(3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften abweichend von Abs. 2 der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.</p> <p>(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte, b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist, c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte, b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist, c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom 1. Tag des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.</p>	<p>Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen</p> <p>Der Straßenbaulastträger ist als Gebührenpflichtiger gesondert in der Satzung zu regeln, weil das Eigentum am Grundstück und die Straßenbaulast auch auseinanderfallen können. Der Straßenbaulastträger, welcher die gemeindliche Abwasseranlage zur Entwässerung der gemeindlichen Straßen benutzt, ist gebührenpflichtig.</p>

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
<p>Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p>	<p>überprüfen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9 Fälligkeit</p> <p>Die Gebühren und die Fremdeinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren und die Fremdeinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.</p> <p>(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung</p>	<p>Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen</p> <p>Abs. 2 entfällt, da die Verbrauchszeiträume bereits in § 4 Abs. 4 geregelt sind. Eine Abrechnung der Gebühren erfolgt nicht.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Abschlagszahlungen</p> <p>Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.</p>		<p>Entfällt, da bereits in § 8 Abs. 1 Satz 2 durch Hinweis auf Bestimmungen des Grundsteuergesetzes geregelt.</p>

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
	<p style="text-align: center;">§ 10 Verwaltungshelfer</p> <p>Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Verwaltungshelfer</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen</p>	<p>Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen</p>
	<p style="text-align: center;">§ 11 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm</p> <p>(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.</p> <p>(4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(5) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn</p>		<p>Entfällt, da hier eine eigene Satzung besteht - Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)</p>

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
	<p>eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben</p> <p>(1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühr beträgt €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.</p> <p>(4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.</p> <p>(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>		<p>Entfällt, da der Gebührentatbestand bereits in § 4 geregelt ist.</p>

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
	<p style="text-align: center;">3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen</p> <p style="text-align: center;">...</p>		Die §§ 13 bis 19 der Mustersatzung entfallen, da hier eine eigene Satzung besteht - Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler
<p style="text-align: center;">§ 10 Kostenersatz für Anschlussleitungen</p> <p>(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Anschlussleitungen an die Öffentliche Abwasseranlage ist im Falle des § 13 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt zu ersetzen. Aufwand und Kosten werden nach ihrer tatsächlichen Höhe ermittelt.</p> <p>(2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der Fertigstellung und Abnahme der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.</p> <p>(3) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame</p>	<p style="text-align: center;">4. Abschnitt Aufwandersatz für Anschlussleitungen</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen</p> <p>(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.</p> <p>(2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.</p> <p>(3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.</p>	<p style="text-align: center;">3. Abschnitt Aufwandersatz für Anschlussleitungen</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen</p> <p>(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Anschlussleitungen an die gemeindliche Abwasseranlage ist im Falle des § 13 Abs. 7 der Entwässerungssatzung der Stadt zu ersetzen. Aufwand und Kosten werden nach ihrer tatsächlichen Höhe ermittelt und sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.</p> <p>(2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.</p> <p>(3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.</p>	Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen Durch Wegfall des 3. Abschnitts (§§ 13 bis 19) der Mustersatzung ändert sich hier die Nummerierung

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner			
	<p style="text-align: center;">§ 21 Ermittlung des Ersatzanspruchs</p> <p>Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.</p>		Bereits in § 10 Abs. 1 enthalten
	<p style="text-align: center;">§ 22 Entstehung des Ersatzanspruchs</p> <p>Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Entstehung des Ersatzanspruchs</p> <p>Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.</p>	Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">§ 23 Ersatzpflichtige</p> <p>(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.</p> <p>(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ersatzpflichtige</p> <p>(1) Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.</p> <p>(2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
	(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.	(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.	
	<p style="text-align: center;">§ 24 Fälligkeit des Ersatzanspruchs</p> <p>Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Fälligkeit des Ersatzanspruchs</p> <p>Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig</p>	Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen
	<p style="text-align: center;">5. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 25 Auskunftspflichten</p> <p>(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Be-</p>	<p style="text-align: center;">5. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Auskunftspflichten</p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder</p>	Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
	<p>messungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p>(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.</p> <p>(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.</p>	<p>zu überprüfen.</p> <p>(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.</p> <p>(3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Billigkeitsmaßnahmen</p> <p>Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Billigkeits- und Härtefallregelung</p> <p>Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Billigkeits- und Härtefallregelung</p> <p>Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>	<p>Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen</p> <p>(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Zwangsmittel</p> <p>Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen</p> <p>(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestim-</p>	<p>Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen</p>

Bisherige Fassung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen	Neue Fassung	Erläuterung
<p>der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.</p>	<p>mungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sowie der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung. (2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der gültigen Fassung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 In-Kraft-Treten</p> <p>In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage vom 07.02.1996 in der Fassung der 21. Nachtragssatzung vom 13.12.2016 außer Kraft.</p>	<p>Anpassungen an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen</p>